Informationen Lettlands zur Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(2011/C 24/06)

Die Republik Lettland hat der Kommission gemäß Anhang II, Abschnitt II.2.8 der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland Folgendes mitgeteilt:

— Gemäß den Bestimmungen in Anhang II Abschnitt II.2.8 der Richtlinie 2008/68/EG wickelt Lettland die Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn von und nach OSShD-Vertragsparteien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, entsprechend Anhang II SMGS ab.